

Satzung für das Diakonische Werk Hamburg-West/Südholstein

Überleitungsvereinbarung: Anlage 6

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammen gehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Die diakonische Arbeit des Kirchenkreises ist dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Diakonie als Teil der Kirche ist gelebter Glaube in der Zuwendung zum Nächsten. Er wurzelt in der Überzeugung, dass jeder Mensch einmalig und unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Glaube und individueller Leistung von Gott angenommen ist. Deshalb steht für die Diakonie der Mensch als Geschöpf Gottes im Mittelpunkt.

Die Freiwilligen, ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonischen Werk Hamburg-West/Südholstein achten die Würde aller Menschen und begegnen dem Nächsten mit Respekt. Sie vertrauen im Wissen um die dialogische Kraft des biblischen Glaubens darauf, dass es in Respekt für Menschen anderen Glaubens und anderer Kultur möglich ist, einander zu achten und gemeinsam ein Zeugnis der Liebe Gottes zu geben. Die Mitgliedschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist Voraussetzung für die Arbeit; doch gibt es hiervon begründete Ausnahmen.

Das Diakonische Werk Hamburg-West/Südholstein nimmt Traditionen der diakonischen Arbeit der genannten Kirchenkreise sowie des vormaligen Kirchenkreises Altona auf und entwickelt sie entsprechend den aktuellen Herausforderungen weiter.

Diese Präambel ist Grundlage des diakonischen Leitbildes.

§ 1 Rechtsform, Sitz, Verbandsmitgliedschaft, Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk Hamburg-West/Südholstein ist Sondervermögen des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein und ein eigenständiger Bereich des von ihm betriebenen Werkezentrums. Es unterliegt den Regelungen der Werkezentrumssatzung, soweit in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind. Sitz des Diakonischen Werkes ist Hamburg, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg. Sein Zeichen ist das Kronenkreuz.
- (2) Das in den bisherigen Kirchenkreisen der diakonischen Arbeit dienende Vermögen bleibt Bestandteil des Sondervermögens. Seine Zweckbestimmung erstreckt sich auf den gesamten Kirchenkreis. Neuzugehende Vermögensteile werden durch die Organe des Kirchenkreises den Zwecken des Sondervermögens gewidmet.
- (3) Das Diakonische Werk ist Mitglied in den Diakonischen Werken Hamburg und Schleswig-Holstein, Landesverbände der Inneren Mission e.V. Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben und Arbeitsgebiete

Das Diakonische Werk nimmt für den Kirchenkreis diakonische Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere:

- Kinder- und Jugendhilfe,

- Betreuungs- und Vormundschaftsarbeit,
- ambulante und stationäre Pflege,
- Behindertenarbeit und Integration,
- Suchtberatung und -therapie,
- Hilfe zum Leben im Alter,
- Hospizarbeit,
- Wohnungslosenhilfe,
- Allgemeine Sozialberatung,
- Schuldner- und Insolvenzberatung,
- Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung,
- Arbeit mit Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten.

Das Diakonische Werk vertritt den Kirchenkreis als freier Träger im Sinne der Sozialgesetzgebung. Es nimmt aufgrund von Vereinbarungen in den schleswig-holsteinischen Kreisen, Ämtern und Gemeinden und in den hamburgischen Bezirken im Gebiet des Kirchenkreises Aufgaben der Landesverbände wahr, soweit diese nach staatlichem Recht als freie Wohlfahrtsverbände tätig sind.

§ 3 Finanzierung

Die Mittel für die Arbeit des Diakonischen Werks werden aufgebracht durch

- a) Leistungsentgelte, Beiträge und Gebühren,
- b) Zuwendungen aufgrund freiwilliger, vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen,
- c) Kollekten, Opfer und Spenden,
- d) Zuweisungen aus dem Haushalt des Kirchenkreises.

§ 4 Leitung und allgemeine Leitungsaufgaben

- (1) Das Diakonische Werk hat eine betriebswirtschaftliche und eine theologische Leitung. Sie werden durch den Werkezentramsausschuss in seiner Eigenschaft als Diakoniewerksausschuss berufen. Die Leitungspersonen haben je für sich die Funktion eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin im Sinne von § 12 b Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakoniewerke.
- (2) Die diakonische Leitbildentwicklung und Profilbildung geschieht gemäß der Präambel in gemeinsamer Verantwortung beider Leitungskräfte.
- (3) Die Leitung führt sämtliche Geschäfte des Diakonischen Werkes. Gegenüber Dritten ist jede der beiden Leitungspersonen einzelvertretungsberechtigt. Die Leitung vertritt die Belange des Diakonischen Werkes in Öffentlichkeit und Gesellschaft, soweit nicht andere Zuständigkeiten begründet sind. Sie sorgt für Innovation und Weiterentwicklung des Diakonischen Werkes sowie für die Umsetzung vorgegebener und vereinbarter Ziele.
- (4) Die Leitungspersonen vertreten sich gegenseitig.
- (5) Die Außenvertretung kann in Fällen von besonderer politischer oder kirchenpolitischer Bedeutung von der oder dem Vorsitzenden des Werkezentramsausschusses wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten.

§ 5 Einzelne Aufgaben der gemeinsamen Leitung

Beide Leitungspersonen sind gemeinsam verantwortlich für

- a) ein gedeihliches Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisvorstand, dem Werkezentramsausschuss, den übrigen Arbeitsbereichen des Werkezentrams und den Kirchengemeinden,
- b) Gewinnung und Pflege von Freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- c) die Planung und Aufnahme neuer Vorhaben sowie die Beendigung bestehender Arbeitsbereiche,
- d) die Erarbeitung und Verfolgung von Jahreszielen sowie deren Implementierung in den Einrichtungen und in die tägliche Arbeit,
- e) Personaleinstellungen, Personalführung und -entwicklung einschließlich Fortbildung,
- f) die Mitarbeit im Konvent der Dienste und Werke,
- g) die Verbindung zu den Diakonischen Werken Hamburg und Schleswig-Holstein - Landesverbände der Inneren Mission e.V.,
- h) für die Entwicklung einer Binnenstruktur, die sie in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 6 Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Leitung

Der betriebswirtschaftlichen Leitung werden insbesondere folgende Verantwortungsbereiche zugeordnet:

- a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,

- b) wirtschaftliche Steuerung (Controlling),
- c) Aufstellung des Jahresabschlusses,
- d) Einbringung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses in den Werkezentrumsausschuss,
- e) Einwerbung öffentlicher Gelder (Stiftungen, Fonds),
- f) Fortbildung auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft,
- g) Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement,
- h) Berichtswesen (wirtschaftlicher Teil).

§ 7 Aufgaben der theologischen Leitung

Der theologischen Leitung werden insbesondere folgende Verantwortungsbereiche zugeordnet:

- a) theologische Grundsatzarbeit und Fortbildung im Diakonischen Werk und mit den Kirchengemeinden,
- b) Vertretung des Kirchenkreises als Diakoniebeauftragte oder Diakoniebeauftragter (Diakoniepastorin oder Diakoniepastor),
- c) Sicherstellung von leistungsfähigen Kommunikations- und Informationsstrukturen, zur Koordination der Fachdienste untereinander,
- d) Berichtswesen (inhaltlicher Teil),
- e) Öffentlichkeitsarbeit für das Diakonische Werk als Ganzes,
- f) allgemeine Personalangelegenheiten,
- g) Einwerbung innerkirchlicher Finanzierungsquellen (Kollekten, Privatspender).

§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Ordnungen und Satzungen der früheren Kirchenkreise Altona, Blankenese, Niendorf und Pinneberg, die denselben Gegenstand geregelt haben, außer Kraft.

Stand: 08.09.2008, HG/JB